

- 1. Geltungsbereich**
  - 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Auftragnehmers – nachstehend AN genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend AG genannt.
  - 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom AN vorgenommen wurden, werden dem AG schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der AG nicht schriftlich Widerspruch erhebt.
  - 1.3 Der AG muss den Widerspruch innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe der Änderungen an den AN absenden.
  - 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 2. Umfang des Auftrags**
  - 2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrags wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
  - 2.2 Der AN erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen des Gewerbebetriebes. Er tritt in kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum AG, auch wenn Leistungen in dessen Räumen erbracht werden.
  - 2.3 Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den AN selbst. Es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.
  - 2.4 Der AG verpflichtet sich, während und bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, derer sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der AG wird diese Personen und Gesellschaften nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der AN anbietet.
- 3. Vertragsdauer, Vergütung, Kündigung**
  - 3.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
  - 3.2 Spätestens nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der AN eine Vergütung gemäß der Vereinbarung zwischen AG und AN. Der AN ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen (in der Regel zum Monatsende).
  - 3.3 Wurden Arbeits-/Anwesenheitszeiten vereinbart, können diese spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden. Arbeits-/Anwesenheitszeiten, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden, werden in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Die vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistung. Materialaufwand wird gesondert berechnet. Vom AG zu vertretende Wartezeiten des AN werden wie Arbeitszeiten vergütet.
  - 3.4 Der AN wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
  - 3.5 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung des AN vom AG zusätzlich zu ersetzen.
  - 3.6 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen oder auf Grund einer berechtigten, vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AN, so behält der AN den Anspruch auf Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundensatzes ist die Vergütung für jene Stundenzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen, zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent der Vergütung für jene Leistungen, die der AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschal vereinbart.
  - 3.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
  - 3.8 Sämtliche Zahlungen sind 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem AN ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
  - 3.9 Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 4. Leistungsumfang**
  - 4.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom AG erteilten Auftrag.
  - 4.2 Ist dem AN die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
  - 4.3 Druckaufträge  
Der AN bereitet für Werbung, Anzeigen, Visitenkarten und Briefköpfe Druckvorlagen vor. Auf Wunsch vergibt der AN den Druckauftrag für seinen AG an eine Druckerei oder Zeitung oder ein sonstiges Medium.  
Der jeweilige Entwurf wird dem AG vorab zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Für Fehler, die erst nach Erteilung des Druckauftrages bekannt werden, haftet der AN nicht.  
Die Kosten für den Druck werden vom AN verauslagt und gesondert in Rechnung gestellt. Druckaufträge sind nicht Bestandteil eines vom AN eingeholten Angebots über ein Gesamtprojekt. Im Falle eines Fehlers im Druck, welcher auf nicht ausreichende Prüfung durch den AG zurück zu führen ist, ist der Fehldruck durch den AG zu zahlen.
- 5. Aufklärungspflicht des AG, Vollständigkeitserklärung**
  - 5.1 Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrags an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben.
  - 5.2 Der AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden.
  - 5.3 Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des AN von dieser informiert werden.
- 6. Sicherung der Unabhängigkeit**
  - 6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
  - 6.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des AN zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des AG auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 7. Berichterstattung, Berichtspflicht**
  - 7.1 Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter – dem Arbeitsfortschritt entsprechend – dem AG Bericht zu erstatten.
  - 7.2 Der AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 8. Gewährleistung**
  - 8.1 Der AN ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
  - 8.2 Dieser Anspruch des AG erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 9. Geheimhaltung, Datenschutz**
  - 9.1 Der AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden, geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche Informationen, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeiten des AG erhält.
  - 9.2 Weiter verpflichtet sich der AN, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des AG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
  - 9.3 Der AN ist von der Schweigepflicht gegenüber Gehilfen und Stellvertretern, derer er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese zu übertragen und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für seinen eigenen Verstoß.
  - 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
  - 9.5 Der AN ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der AG leistet dem AN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 10. Haftung**
  - 10.1 Der AN haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der AN in demselben Umfang.
  - 10.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (10.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
  - 10.3 Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des AN zurück zu führen ist.
  - 10.4 Der AN haftet nicht für Schäden, die durch Computerviren oder –abstürze hervorgerufen werden; Übermittlungsfehler auf Grund von Missverständnissen zwischen den Parteien, die Informationen geben oder empfangen, in Bezug auf den Inhalt dieser Information; Verzögerungen bei der Übermittlung von Mitteilungen in Folge des Verschuldens der Post oder sonstiger Übermittlungsstellen, auf die der AN keinen Einfluss hat; Störungen oder Fehler in PC-Programmen oder Datenverarbeitungsanlagen.
- 11. Gerichtsstand**
  - 11.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
  - 11.2 Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.
  - 11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist der Sitz des AN.
- 12. Schlussbestimmungen**
  - 12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu machen.
  - 12.2 Änderungen eines schriftlich geschlossenen Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.